

Jonathan Diesselhorst

Wenn stadtpolitische Bewegungen das Terrain des Staats betreten

Zwischen Berliner Mietenvolksentscheid und „Wohnraumversorgungsgesetz“

1. Einleitung

Die Wohnungsfrage hat angesichts stark steigender Mieten und Bodenpreise in vielen Großstädten nicht nur zur Entstehung städtischer sozialer Protestbewegungen geführt. Sie ist nach wie vor auch einer ihrer zentralen Bezugspunkte. Während es in außerparlamentarischer Organisation von Mieter*innenprotesten in diversen bundesdeutschen Städten gelungen ist, Wohnungspolitik zumindest auf kommunaler Ebene wieder zu einem zentralen politischen Konflikt zu machen, haben soziale Bewegungen mancherorts auch in konkrete staatliche Politikformulierung intervenieren können: So konnte der *Berliner Mietenvolksentscheid*, ein heterogenes Bündnis außerparlamentarischer Gruppen und Initiativen, mit einem angestrebten Volksbegehren auf Landesebene den damaligen Berliner Senat 2015 zu einer partiellen Neuausrichtung seiner Wohnungspolitik bringen und bereitete damit den Weg für weitere Reformen, die seit 2016 von der rot-rot-grünen Koalition umgesetzt wurden.

Am Beispiel des *Berliner Mietenvolksentscheid* möchte ich erstens diskutieren, inwiefern soziale Kämpfe um die Einrichtung der Wohnraumversorgung einen Bruch mit bisherigen Prozessen der Neoliberalisierung und eine postneoliberale Neuausrichtung städtischer Wohnungspolitik, „die öffentliche Verantwortung für eine soziale Wohnungsversorgung auch gegen private Renditeerwartungen durch[setzt]“, herbeiführen können (Schönig u.a. 2016: 37). Zweitens wird danach gefragt, wie sich der Staat als soziales Verhältnis auf die Verlaufsform sozialer Kämpfe um städtische Wohnraumversorgung auswirkt. Dabei bediene ich mich eines relationalen Staatsbegriffs, wie er von Nicos Poulantzas in seiner *Staatstheorie* (2002) entwickelt wurde: Der Staat ist demzufolge weder „vernünftiges“ Subjekt noch „neutrales“ Instrument, sondern die „materielle Verdichtung eines gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses“, das sich „immer in spezifischer Form ausdrückt“ (Poulantzas 2002:159), also kein monolithischer Block, sondern Ort, Medium und Resultat gesellschaftlicher Kämpfe.

Diese poulantzianische Figur der materiellen Verdichtung soll im Folgenden an einem konkreten Gegenstand – in einer empirischen Rekonstruktion des Berliner Mietenvolksentscheids¹ – entwickelt werden. Dieser Ansatz ist quasi der Versuch einer integrierten Perspektive auf das Verhältnis von Staat und sozialen Bewegungen.

Ich gehe dabei in drei Schritten vor: Zunächst werden die Wohnsituation in Berlin sowie zentrale Annahmen materialistischer Staatstheorie skizziert und dann auf deren Grundlage Kontext und Verlaufsform des Mietenvolksentscheids rekonstruiert. Schließlich wird versucht, auf die eingangs gestellten beiden Fragen zu antworten und in einem Ausblick die Implikationen der Präsenz sozialer Bewegungen im Staat hinsichtlich der Möglichkeiten progressiven Wandels zu erörtern.

2. Der Berliner Mietenvolksentscheid

2.1 Kontext

Die Dynamik und Verlaufsform des Mietenvolksentscheids 2015 lässt sich nur vor dem Hintergrund der Ausmaße begreifen, die Mietsteigerungen und Wohnungsnot in Berlin zu diesem Zeitpunkt angenommen hatten: Bereits seit etwa 2007 waren in Berlin deutliche Mietpreisstigerungen feststellbar, infolge derer es für einkommensschwache Haushalte und zunehmend auch für solche mit mittlerem Einkommen immer schwieriger wurde, sich mit Wohnraum zu versorgen. So stiegen die Angebotsmieten auf dem Berliner Wohnungsmarkt zwischen den Jahren 2008 und 2015 im Gesamtdurchschnitt um 60 Prozent, in einzelnen Ortslagen in den Bezirken Neukölln und Kreuzberg sogar um bis zu 98 Prozent, womit Berlin bundesweit zu den Städten mit den stärksten Mietpreisstigerungen zählt (Berlin Hyp und CBRE GmbH 2016: 6f.; Investitionsbank Berlin 2015: 58). Berlin gewann zudem infolge von Zuwanderung und steigenden Geburtenraten zwischen 2005 und 2015 insgesamt rund 235.000 Einwohner*innen hinzu (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2016: 24), auch infolge dessen sank die Wohnraumversorgungsquote von 102 Prozent im Jahr 2000 auf knapp

1 Diese basiert auf insgesamt sechs leitfadengestützten qualitativen Expert*inneninterviews, welche für eine im Februar 2017 an der JWGU Frankfurt/Main eingereichte Masterarbeit mit Aktivist*innen verschiedener außerparlamentarischer Initiativen geführt wurden, die an der Organisation des Berliner Mietenvolksentscheids beteiligt waren. Mit Vertreter*innen der damals amtierenden Berliner Landesregierung und der Regierungskoalition kamen seinerzeit keine Interviews zustande, weshalb diese empirische Rekonstruktion im Wesentlichen aus der Perspektive der involvierten sozialen Bewegungen sowie unter Zuhilfenahme von Sekundärquellen (Parlamentsdokumenten, Zeitungsartikeln etc.) erfolgte und insofern auf Basis „situiertes“ Erzählungen erfolgte.

95 Prozent (Holm 2016). Dazu kommt als wesentliche Verschärfung die deutliche Zunahme einer spezifischen Investitionstätigkeit auf dem Berliner Wohnungsmarkt (vgl. Berlin Hyp und CBRE GmbH 2016: 8). Die infolge der globalen Finanzkrise 2007/08 erhöhte Nachfrage nach „sicheren“ Anlageprodukten auf globalen Kapitalmärkten (Fehlberg/Mießner 2015; Fernandez/Aalbers 2016) führt dazu, dass insbesondere der Berliner Wohnungsmarkt neben anderen bundesdeutschen Großstädten aufgrund seiner bis dato relativ niedrigen Kaufpreis- und Mietniveaus, gepaart mit einer hohen Nachfrage nach Wohnraum, als begehrtes Ziel von Investitionen erscheint (Heeg 2013: 87). Dass sich diese globalen Krisentendenzen in nur wenig abgeschwächter Form auf dem lokalen Wohnungs- und Immobilienmarkt Berlins niederschlugen, ist allerdings auch Resultat einer Neoliberalisierung der Wohnungspolitik auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen: Auf bundespolitischer Ebene maßgeblich waren die ersatzlose Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit 1990, die faktische Beendigung der Wohnungsbauförderung 2001 (Heinelt 2004: 38; Holm 2006: 108) und die Delegation der Zuständigkeit an die finanziell überwiegend klammen Bundesländer im Jahr 2006 verantwortlich (Egner 2014; Schönig u.a. 2017: 30).

Parallel dazu begann das Land Berlin seit Mitte der 1990er Jahre kommunale Wohnungsbestände an private Investoren und Investmentfonds zu verkaufen, darunter mit der GEHAG (1998) und der GSW (2004) zwei komplette Wohnungsbaugesellschaften (vgl. Holm 2011). Insgesamt wurden so zwischen 1995 und 2006 über 200.000 ehemals kommunale Wohnungen privatisiert, womit sich dieser Wohnungsbestand zwischen 1991 und 2007 von knapp 480.000 auf rund 270.000 Wohnungen reduzierte (Fields/Uffer 2014: 1491). Darüber hinaus wurde 1997 die Förderung des sozialen Wohnungsbaus eingestellt und mit der Streichung der sogenannten Anschlussförderung im Jahr 2003 das vorzeitige Ende der Mietpreisbindungen für weitere rund 30.000 Sozialwohnungen in Kauf genommen. Die verbliebenen sechs städtischen Wohnungsbaugesellschaften, deren Bestände durch Einzelverkäufe ebenfalls geschrumpft waren, wurden auf einen renditeorientierten Kurs getrimmt und angewiesen, ihre Kreditverbindlichkeiten durch kontinuierliche Steigerung von Mieteinnahmen zu reduzieren (vgl. Holm 2011: 96). Privatisierung, Liberalisierung, Ausgabenkürzungen und Ökonomisierung wirkten sich als wohnungspolitische Entwicklungstendenzen in Berlin besonders gravierend aus, da hier mit 480.000 städtischen und rund 360.000 Sozialwohnungen bis Mitte der 1990er Jahre ein relativ hoher Anteil des städtischen Wohnungsbestands direkt (durch Eigentum) oder indirekt (durch Fördermittel und -verträge) kommunalen Steuerungsmöglichkeiten unterlegen hatte (vgl. Holm 2011). Neoliberalisierung und Kommunalisierung der Wohnungspolitik (Schönig u.a. 2017:30) waren als historische Kontextbedingungen des Berliner Mietenvolksentscheids somit wesentlich, denn sie bedingten nicht

nur Wohnungsnot und Verdrängung, sondern schufen zugleich die Voraussetzungen für die Thematisierung und Zuspitzung der „neuen“ Wohnungsfrage als lokalen Konflikt.

Vor diesem Hintergrund formierte sich in Berlin ab etwa 2008 eine soziale Protestbewegung gegen die inzwischen rasant steigenden Mieten und zunehmend sichtbare Verdrängung einkommensschwacher Haushalte, die von selbstorganisierten Mieter*innen- und Kiezinitiativen getragen wurden (Vollmer 2015: 52f.). Diese Konstellation war entsprechend sozialstrukturell, politisch und soziokulturell heterogen und entsprang nicht nur originär linken Bewegungen oder Parteien. Die politische Kollektivität vieler beteiligter Mieter*inneninitiativen beruht vielfach auf „unmittelbaren ökonomischen und sozialen Protesten, die [...] zu einer Bewegung geworden sind“ (ebd.: 59), umfasste aber auch etablierte linksradikale Gruppen, die der Wohnungsfrage als politischem Konflikt zunehmende Bedeutung beimaßen. Ab 2010 begannen sich die anfangs noch lokal und fallbezogen arbeitenden Mieter*inneninitiativen stadtweit zu organisieren (eine erste große mietenpolitische Demonstration fand 2011 statt). Sie forderten von den parlamentarischen Parteien bzw. Fraktionen und dem Berliner Senat Maßnahmen gegen die explosionsartig steigenden Mieten (vgl. Mietenpolitisches Dossier 2011; 2013).

Die besagte Neoliberalisierung und Kommunalisierung der Wohnungspolitik waren nicht nur historischer Ausgangspunkt für eine erneute Konjunktur von Mieter*innenprotesten. Die neoliberalen Restrukturierungen der Wohnraumversorgung hatten spezifische strategische Handlungsbedingungen im Staat geschaffen, auf die sich die neu formierende Bewegung in ihrer Praxis einlassen musste. Die Erkenntnis, „dass die historische und formale Konstitution des Staates nicht vorgegeben ist, sondern aus vergangenen Kämpfen resultiert und im und durch den Kampf reproduziert (oder transformiert) wird“ (Jessop 2006: 51), ist in der Staatstheorie von Poulantzas mit dem Begriff der Verdichtung systematisiert. Der Staat „ist“ also nicht einfach eine Summe von Kräfteverhältnissen, sondern das dauerhafte Resultat stets neu entstehender, reproduzierender und sich wandelnder Kräfteverhältnisse. Die Resultate und Auswirkungen vergangener sozialer Kämpfe sind als Konditionen gegenwärtiger Konflikte stets anwesend und wirken in kontextspezifischer und kontingenter Weise sowohl auf deren Verlaufsform als auch auf die Strategien und Taktiken, die politische Kräfte reflexiv und aufgrund ihrer konkreten Erfahrungen entwickeln und verfolgen (Jessop 1990: 9f., 260).

2.2 Entstehung des Mietenvolksentscheids als politisches Projekt

Aus fortschreitenden Vernetzungsprozessen und einer Verbreiterung der sozialen Basis der Protestbewegung ging 2014 die Initiative Mietenvolksentscheid als

kollektive Akteurin und der Mietenvolksentscheid als deren politisches Projekt hervor (Vollmer 2015: 72; Junker u.a. 2016). Als politische Projekte verstehe ich hierbei „konkrete politische Initiativen, die sich selbst als Lösungen von drängenden sozialen, ökonomischen und politischen Problemen darstellen“ (Bieling/Steinhilber 2000: 106).

Das Spektrum der Gruppen und Einzelpersonen, die in der Initiative mitwirkten, reichte von zahlreichen lokalen Mieterprotestinitiativen, darunter Kotti & Co, über überregional organisierte Gruppen wie der Interventionistischen Linken bis hin zu einzelnen Mitgliedern der Parteien DIE LINKE sowie der Berliner Mietergemeinschaft (BMGeV). Ziel der Initiative Mietenvolksentscheid war es, ein Volksbegehren auf Landesebene zu initiieren, bei dem ein von den Aktivist*innen selbst verfasstes „Wohnraumversorgungsgesetz“ zur Abstimmung gestellt werden sollte. Dieses sollte durch verschiedene Einzelmaßnahmen eine Dekommodifizierung der Wohnraumversorgung im öffentlichen und geförderten Wohnungsbau einleiten. Um eine möglichst hohe Anzahl von stimmberechtigten Bewohner*innen Berlins mobilisieren zu können, planten die Aktivist*innen, den Mietenvolksentscheid gleichzeitig mit den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus im September 2016 stattfinden zu lassen. Um Gesetze auf dem Wege sogenannter Volksentscheide zu beschließen, sieht die Berliner Landesverfassung ein komplexes dreistufiges Verfahren aus Anmeldung, Volksbegehren und Volksentscheid vor. Aufgrund der Orientierung an diesem institutionell bedingten Zeithorizont begann die Initiative Mietenvolksentscheid bereits im Frühjahr 2015, anderthalb Jahre vor der geplanten Abstimmung, mit einer öffentlichen Kampagne gegen den Berliner Senat. Über den konkreten Inhalt des Volksbegehrens bzw. Gesetzesentwurfs wurde innerhalb der Initiative Mietenvolksentscheid lange gerungen. In ihr waren nicht nur Mieter*innen organisiert, die sich entlang unterschiedlicher Konflikte und Probleme politisiert hatten (Verdrängung im privaten Wohnungsmarkt, auslaufende Mietpreisbindungen im sozialen Wohnungsbau), sondern auch andere Gruppierungen mit unterschiedlichen politischen Zielen: Pragmatisch-reformorientierten Kräften, die mit einem Volksentscheid konkrete legislative Verbesserungen für Mieter*innen anstrebten, standen bewegungslinke Gruppen und Aktiven gegenüber, die im Volksentscheid eine Möglichkeit sahen, die Mobilisierungsfähigkeit von Mieter*innen zu steigern.

Diese Heterogenität an Interessenslagen, Forderungen und Strategien sah sich mit limitierten legislativen Eingriffsmöglichkeiten eines direktdemokratischen Gesetzgebungsverfahrens konfrontiert, das zudem ein hohes Maß an administrativen und juristischen Vorkenntnissen voraussetzte. Da Volksentscheide in Berlin nur bestimmte Regelungsbereiche der Landesgesetzgebung zum Gegenstand haben können, war eine Regulierung privater Mietverhältnisse, die im Wesentlichen Bundesrecht sind, ausgeschlossen. Auch kommunale Maßnahmen

wie soziale Erhaltungsverordnungen, die in Berlin in bezirkliche Zuständigkeit fallen, kamen als Gegenstand eines Volksbegehrens nicht infrage. Demgegenüber standen die Chancen einer Intervention in die Wohnungsbaufördergesetze und die Ausrichtung der landeseigenen Wohnungsunternehmen deutlich günstiger, da hier ein Zugriff auf wesentliche Teile des Berliner Wohnungssektors über die Eigentumsfunktion wie auch die Fördermittel und die Landesgesetzgebung möglich sind. Gegenstand des angestrebten Volksentscheids wurde nach intensiven Diskussionen und Aushandlungen also schließlich ein Gesetzesentwurf, der drei, zuvor separat entstandene, Reformvorschläge kombinierte:

Erstens sah das von der Initiative entworfene „Wohnraumversorgungsgesetz Berlin“ eine Umwandlung der Landeswohnungsunternehmen von bestehenden privaten Rechtsformen (AG bzw. GmbH) in Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) vor (Berliner Mietenvolksentscheid e.V. 2015: 12). Die Wohnungsbewirtschaftung sollte nach dem Kostendeckungsprinzip, unter Zweckbindung jedweder Überschüsse und nach sozialen Kriterien erfolgen: So sollten Zwangsräumungen aufgrund von Mietrückständen bei Haushalten, die Transferleistungen beziehen, ausgeschlossen sein (ebd.: 15). Zudem sollten im Zuge der Rechtsformumwandlung der Wohnungsbaugesellschaften neben den obligatorischen Verwaltungsräten der Anstalten öffentlichen Rechts demokratisch gewählte Kontrollgremien aus Mieter*innen, Beschäftigten der Unternehmen sowie Vertreter*innen des Senats konstituiert werden (Gesamt- und Gebietsmieterräte), welche die Gesellschaften kontrollieren sollten (ebd.: 21).

Zweitens sah der Gesetzesentwurf eine Senkung der Mieten in den öffentlich geförderten Wohnungsbeständen Berlins vor, und zwar durch die Festlegung von Richtsatzmieten, die nötigenfalls durch objektbezogene Nachsubventionen an Eigentümer aus dem Landeshaushalt finanziert werden sollten (ebd.: 25f.).

Drittens enthielt der Gesetzesentwurf das Element der Förderung von Wohnungsneubau, -modernisierung und -ankauf durch einen dauerhaft revolvingen Fonds, der aus dem Landeshaushalt, Bundesmitteln sowie Rückflüssen von früher vergebenen Förderdarlehen gespeist werden sollte. Damit sollte eine dauerhafte Zweckbindung und Kontinuität in der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus erreicht werden. Sowohl die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften als auch die Kappung der Mieten in geförderten Wohnungen sollten durch Zuschüsse aus dem Wohnraumfonds finanziert werden (ebd.: 10; 21).

Dabei mussten die Aktivist*innen der Initiative Mietenvolksentscheid bei der Formulierung ihres konkreten politischen Projekts die (durch „höherrangige“ Gesetzgebung und Verfassungsrecht) limitierten, skalar, d.h. räumlich-institutionell unterschiedlichen Politikarenen, differenzierten und qua Gesetzgebungsverfahren sanktionierten Zugangsmöglichkeiten zum Wohnen berücksichtigen. Dies ermöglichte einerseits „realpolitische“ Handlungsfähigkeit, wirkte sich

jedoch negativ auf ihre Fähigkeit aus, eine möglichst breite soziale Basis für ihr politisches Projekt zu mobilisieren: Für Bewohner*innen von Mietwohnungen, die weder in kommunalem Eigentum noch öffentlich gefördert waren, bot der Mietenvolksentscheid keine Veränderungsperspektive (Junker u.a. 2016).

Der praktische Widerspruch, mit dem sich die Initiative bei der Ausarbeitung ihrer konkreten Reformvorschläge und ihres Gesetzestextes konfrontiert sah, verweist auf das in der Staatstheorie diskutierte Problem der „strategischen Selektivität“ (Jessop 1990: 260). Die Konjunkturen gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse hinterlassen Spuren in den Staatsapparaten, sodass sich deren Zugänglichkeiten und Beharrungskräfte zugunsten bzw. zuungunsten bestimmter politischer Kräfte verändern, was wiederum Auswirkungen auf nachfolgende Konflikte hat. Die teilweise Privatisierung städtischer Wohnungsbestände, das Fehlen eines (wie auch immer definierten) sozialen Versorgungsauftrags für die verbliebenen Wohnungsbaugesellschaften Berlins seit Abschaffung der Gemeinnützigkeit, die Abschaffung der Wohnungsbauförderung und steigende bzw. überhöhte Mieten im sozialen Wohnungsbau waren nicht nur das im (national- und lokal-) Staat verdichtete Ergebnis neoliberaler Attacken auf den Wohlfahrtsstaat, sondern auch prägende Erfahrungen der Mieter*innenbewegung, vor deren Hintergrund der Mietenvolksentscheid als politisches Projekt entwickelt wurde.

Entsprechend war der Staat als soziales Verhältnis insofern konstitutiv stets präsent. Auch wenn in Berlin die Voraussetzungen für direktdemokratische Initiativen unter dem rot-roten Senat gelockert worden waren (Baasen 2006) hatten die Prozesse der Neoliberalisierung in den vergangenen drei Jahrzehnten das Terrain für linke Reformprojekte insgesamt zum Negativen verändert. So hatte auf supra-nationalstaatlicher Ebene die maßgeblich von neoliberalen Kräften vorangetriebene Einführung des EU-Beihilferechts durch ein generelles Beihilfeverbot (das diverse, in Richtlinien geregelte Ausnahmen zulässt) die Möglichkeiten direkter staatlicher Subvention von kommunalen Wohnungsbaugesellschaften deutlich eingeschränkt (Kessler/Dahlke 2009: 277; Czischke 2017: 76f.). Zudem schufen die eingangs beschriebenen neoliberalen Maßnahmen der Wohnungspolitik auf Bundes- und Länderebene ein für die Mieter*innenbewegung eher ungünstiges Terrain.

Ein zentrales Problem in der anfänglichen Phase des Mietenvolksentscheids bestand für die Aktivist*innen also darin, ein gemeinsames politisches Projekt und eine Strategie zu formulieren, die sowohl eine „Lösung“ für die konkreten Probleme der organisierten Mieter*innen boten, als auch „machbar“ waren, d.h. auf die skalaren und strategisch-institutionellen Selektivitäten des Staates bezogen. Entsprechend lässt sich der Mietenvolksentscheid als Bündelung von Strategien und Taktiken verstehen, die vor dem Hintergrund spezifischer Veränderungspotenziale und Beharrungskräfte der Staatsapparate ausgearbeitet

wurde. Die verschiedenen praktischen Probleme und Widersprüche, mit denen der Mietenvolksentscheid konfrontiert war, zeigen auf, in welcher Weise soziale Kämpfe auf dem Terrain des Staats sowohl durch strukturelle Beschränkungen bestimmt werden, als auch die reflexive und erfahrungsinduzierte Formulierung neuer politischer Strategien begünstigen kann.

Gleichwohl lässt sich der Staat nicht auf Kräfteverhältnisse reduzieren. Seine institutionelle Materialität wirkt vielmehr selbst maßgeblich auf soziale Kämpfe und die Verschiebung von Kräfteverhältnissen (vgl. Poulantzas 2002: 162). Hinsichtlich des Mietenvolksentscheids ist also erklärungsbedürftig, in welcher Weise das materielle Gerüst des Staats für die Praxis sozialer Bewegungen relevant wurde. Ich werde dieser Frage im Folgenden nachgehen und dies anhand der Trennung von geistiger und manueller Arbeit illustrieren, wobei der Staat „in der Gesamtheit seiner Apparate“ die Monopolisierung geistiger Arbeit verkörpert so Poulantzas, und „die Umsetzung und Beherrschung eines Wissens und eines Diskurses“ einschließt, „von denen die Volksmassen ausgeschlossen sind“ (Poulantzas 2002: 83). Die Ausübung von Staatsmacht ist also stets mit Wissensordnungen verbunden. Der Staat entsteht „durch eine spezifische Form von Wissenspraktiken (ein politisches Wissen oder „Staatswissen“), die in den staatlichen Apparaten ausgearbeitet werden und für diese konstitutiv sind (Adolphs/Karakayali 2010: 151). So bilden die politischen bzw. „juridischen“ Intellektuellen im Sinne Gramscis jene „Elite von professionalisierten Politik-Spezialist_innen“ (Buckel u.a. 2014: 28, 34), die nicht nur für die Organisation von Hegemonie, sondern auch von Staatsmacht bedeutsam sind (Gramsci 1996: 1502). Dies ermöglicht zugleich einen dauerhaften Ausschluss der Beherrschten, eine „Distanzierung der Volksmassen von den Entscheidungszentren“ (Poulantzas 2002: 87). Es handelt sich also nicht um „irgendeine“, sondern eine hierarchische Arbeitsteilung, die vom Staat nicht nur repräsentiert, sondern aktiv reproduziert wird (ebd.: 86).

Die Verkörperung geistiger Arbeit im Staat wurde für die Praxis der Aktivist*innen insofern relevant, als bereits während der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs und der Konzeption der Kampagne organisatorische und strategisch bedeutsame „Wissensarbeit“ von „ausführenden“ Tätigkeiten (wie dem Sammeln von Unterschriften im öffentlichen Raum) getrennt und in eine Hierarchie zueinander gebracht wurden. Wie sich anhand der von mir geführten Interviews rekonstruieren ließ, eigneten sich fachlich bzw. juristisch vorgebildete Personen rasch die Ausarbeitung der strategischen Diskurse und Wissensformen an, was (ohne dass dies beabsichtigt oder bewusst organisiert worden wäre) zugleich den Ausschluss der „Nicht-Expert*innen“ bewirkte und sich in der Organisation der Arbeit niederschlug. In dem Maße, wie der Mietenvolksentscheid zum konkreten Projekt wurde, entwickelten sich somit Formen der Arbeitsteilung, die sich im weiteren Verlauf ausdifferenzierten und verfestigten. Innerhalb der Initiative gab

es ein grundsätzlich offenes basisdemokratisch organisiertes „Aktivenplenum“, in dem vor allem die Koordination von Kampagnenaktionen stattfinden sollte, und daneben einen „Koordinierungskreis“, in dem vom Plenum gewählte Personen organisatorische Tätigkeiten sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahrnahmen, aber auch die strategischen Diskussionen führten, die später für das Handeln der Initiative als kollektiver Akteurin gegenüber dem Berliner Senat entscheidend waren. Insbesondere die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs wie auch die späteren Gespräche und Verhandlungen mit Vertreter*innen des Berliner Senats und der Regierungskoalition blieben, auch dies wurde in den Interviews deutlich, das Werk weniger Aktivist*innen des Mietenvolksentscheids, die als Intellektuelle fungierten. Teile der Initiative Mietenvolksentscheid vereinten, teils formell durch Wahl in den Koordinierungskreis, teils informell durch Arbeitsteilung „im Handgemenge“, die strategischen und organisatorischen Funktionen und Ressourcen der Initiative auf sich.

Hier werden die Verdichtungsprozesse durch das „materielle Gerüst“ des Staates deutlich: Um auf dem Terrain des Staates ein kohärentes und „machbares“ politisches Projekt in Stellung zu etablieren, musste die Initiative ihre politischen Ziele in strategischen „Staatsdiskursen“ reformulieren, d.h. sich apparatespezifischer Formen der Wissensproduktion aneignen und unterwerfen. Dabei ging es nicht einfach darum, existierende Diskurse zu reproduzieren, sondern vielmehr darum, eine soziale und demokratische Neuausrichtung des kommunalen und sozialen Wohnungsbaus in jenen „Diskurs der Aktion, ein[en] Diskurs der Strategie und Taktik“ (Poulantzas 2002: 85) zu übersetzen, um überhaupt die Fähigkeit zur Intervention zu entfalten. Jenes praktisch notwendige „Staatswissen“ und seine Formulierung in spezialisierten Diskursen setzt die Existenz von Intellektuellen voraus und erzeugt damit sowohl Sprecherpositionen bzw. Expert*innen als auch Schweigende/Nicht-Expert*innen. Trotz diverser Konflikte gelang es allerdings zunächst, den Widerspruch zwischen dem Ziel basisdemokratisch organisierter Kampagnenarbeit und einer hierarchischen Arbeitsteilung praktisch handhabbar zu machen (wenn auch nicht zu bewältigen) und damit ein relativ kohärentes politisches Projekt voran zu bringen.

2.3 Vom Mietenvolksentscheid zum Wohnraumversorgungsgesetz

Als der Gesetzesentwurf im März 2015 ausgearbeitet war, begann die Initiative Mietenvolksentscheid mit einer erfolgreichen Kampagne gegen den Berliner Senat und sammelte binnen sieben Wochen bis Juni 2015 mit 48.000 Unterschriften mehr als das Doppelte des benötigten Quorums.² Da der öffentliche Druck auf

2 Knapp 50.000 Unterschriften für Mieten-Volksentscheid“, tagesspiegel.de (1.6.2015).

den Berliner Senat nach der erfolgreichen Kampagne immens war und Versuche der Regierungskoalition, das Projekt mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu delegitimieren und eigene Reformvorschläge zu machen, erfolglos geblieben waren (Vollmer 2015: 73), nahm die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt im Sommer 2015 direkte Gespräche mit Vertreter*innen der Initiative auf. Deren Interesse an Verhandlungen mit dem Senat war anfänglich noch gering, da von der Möglichkeit eines erfolgreichen Volksentscheids ausgegangen wurde. Dies änderte sich allerdings, als es dem Berliner Senat gelang, die Initiative zunehmend unter Druck zu setzen: So zögerte der Senat die landesgesetzlich vorgeschriebene Rechtsprüfung des Gesetzesentwurfs der Initiative immer weiter hinaus und bremste mit dieser Nicht-Entscheidung das formalrechtliche Verfahren, das zur Durchführung eines Volksentscheids durchlaufen werden musste, effektiv aus. Das Vorhaben der Initiative, die Abstimmung über ihr Gesetz im September 2016 zeitgleich mit den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus stattfinden zu lassen, wurde auf diesem Wege frühzeitig durchkreuzt. Zusätzlich wuchs innerhalb der Verhandlungsgruppe und des Koordinierungskreises der Initiative die Unsicherheit darüber, ob der eigene Gesetzesentwurf gegen geltendes EU-Beihilferecht (bzw. der DAWI-Richtlinie, die Ausnahmen vom generellen Verbot staatlicher Beihilfen regelt) verstoßen und daher in der Rechtsprüfung bereits frühzeitig für unzulässig erklärt werden könnte – der Volksentscheid wäre damit gescheitert, bevor es zur Abstimmung gekommen wäre. Ein erst deutlich später veröffentlichtes Rechtsgutachten der Berliner Senatsverwaltung bestätigte diese Auffassung im Nachhinein. Auf dieser Grundlage entschieden sich die Aktivist*innen des Mietenvolksentscheids nach heftigen internen Debatten dazu, mit der politischen Leitung der Stadtentwicklungsverwaltung und der SPD-Fraktion über einen alternativen Gesetzesentwurf zu verhandeln, der anstelle eines Volksentscheids von den Regierungsfractionen im Abgeordnetenhaus beschlossen werden sollte (Junker u.a. 2016). Anstatt also die Kampagne zur Durchführung eines Volksentscheids weiterzuerfolgen und damit einen Hegemonialkonflikt zuzuspitzen, war die Initiative infolge ihrer Entscheidung für Verhandlungen über ein „Abfanggesetz“ nun gezwungen, direkte Kompromisse mit dem Berliner Senat und der SPD-Fraktion zu suchen. Die Initiative begab sich damit auf ein für sie deutlich ungünstigeres strategisches Terrain und wurde dadurch deutlich geschwächt: Sie verfügte über geringere organisatorische Ressourcen und nur wenige Intellektuelle bzw. Expert*innen, die über das notwendige technische und juristische Wissen verfügten, die enorm komplexen Verhandlungen über ein Gesetz überhaupt führen zu können. Das wirkte sich auf das Ergebnis der Verhandlungen nachteilig aus. Enormer Zeitdruck und die von der Gegenseite eingeforderte strikte Geheimhaltung der Verhandlungsinhalte verhinderten zudem, dass innerhalb der Initiative eine offene, für alle nachvollziehbare

Debatte über Strategie, Stand und Inhalte der Verhandlungen geführt wurde. Entscheidende Informationen hinsichtlich der Verhandlungen wurden geheim gehalten und die Aktiven, deren Arbeit maßgeblich zum Erfolg der Kampagne beigetragen hatte, wurden so von effektiver Mitsprache ausgeschlossen. Wie bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden auch die Verhandlungen zwischen der Initiative und der Senatsverwaltung bzw. der SPD-Fraktion überwiegend von und zwischen „Bewegungsinтеллектуellen“ geführt, die über das fachliche Wissen und die strategischen Kompetenzen verfügten, um in Verhandlungen mit professionalisierten Verwaltungsmitarbeiter*innen und fachlich versierten und taktisch erfahrenen Parlamentsabgeordneten mithalten zu können. Dies beruhte keineswegs auf einem manifesten bewusst organisierten Ausschluss, vielmehr fand die Reproduktion dieser hierarchischen Arbeitsteilung „hinter dem Rücken“ der Akteur*innen statt.

Im August 2015 wurden die Verhandlungen zwischen Initiative, Senatsverwaltung und SPD-Fraktion abgeschlossen und deren Ergebnis von beiden Seiten in separaten Pressekonferenzen öffentlich gemacht.³ Ergebnis der Verhandlungen war das „Wohnraumversorgungsgesetz Berlin“, das in der Folge von der SPD-Fraktion ins Abgeordnetenhaus eingebracht und von der regierenden Koalition aus SPD und CDU beschlossen wurde. Die Verhandlungsführer der Initiative hatten im Gegenzug zugesagt, die Durchführung des Volksbegehrens nicht weiter zu verfolgen. Innerhalb der Initiative sorgte das offenbar nicht abgestimmte Verhandeln mit dem Senat für heftige Konflikte zwischen Teilen des Koordinierungskreises bzw. der Verhandlungsgruppe und dem Aktivenplenum. Wie Interviewte übereinstimmend berichteten, sahen sich viele Mitglieder des Plenums durch das Vorgehen der Verhandlungsgruppe getäuscht und warfen ihr vor, dieses missachtet zu haben. Die heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der Initiative trugen in der Folgezeit maßgeblich dazu bei, dass sie sich gegen Ende des Jahres 2015 faktisch auflöste. Die Konflikte innerhalb der Initiative, die den Verhandlungen zwischen Expert*innen folgten, sind – der staatstheoretischen Prämissen folgend – kein reiner Zufall.

3. Post-neoliberaler Paradigmenwechsel?

Im „Wohnraumversorgungsgesetz Berlin“, das im Herbst 2015 das Berliner Abgeordnetenhaus passierte, verdichtet sich ein verändertes Kräfteverhältnis zwischen Mieter*innenbewegung und einer neoliberalisierten Sozialdemokratie, die im Konflikt als konträre Interessen auftraten. Als Verdichtungseffekt ist das „Wohn-

3 Mieten-Initiative erzielt Kompromiss mit dem Berliner Senat“, *rbb-online.de* (19.8.2015).

raumversorgungsgesetz“ Resultat des Zusammenpralls spezifischer, gegenläufiger Strategien und Taktiken sozialer Bewegungen sowie einer widersprüchlich agierenden Sozialdemokratie auf dem Terrain des Staates und dessen strategischen Selektivitäten. Zwar bleibt das „Wohnraumversorgungsgesetz“ in verschiedener Hinsicht deutlich hinter den Forderungen des Mietenvolksentscheids zurück, dennoch enthält es bis dahin ungekannte materielle Konzessionen und reale Rechte für Mieter*innen:

1.) In den öffentlich geförderten Sozialwohnungen Berlins (die sich zum Großteil nicht im Eigentum der städtischen Wohnungsbaugesellschaften befinden) erhalten WBS-berechtigte Mieter*innen einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Mietzuschuss des Landes Berlin, sofern die Nettokaltmiete ihrer Wohnung 30 Prozent des jeweils verfügbaren Haushaltseinkommens übersteigt⁴ (Abgeordnetenhaus von Berlin 2015: Art. 1)

2.) Ein weiterer Artikel konkretisiert den Versorgungsauftrag der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften⁵ und regelt, dass diese bei Neubauvorhaben mindestens 30 Prozent der Wohnungen als Sozialwohnungen errichten und im Wohnungsbestand 55 Prozent der jährlich neu vermieteten Wohnungen an WBS-Berechtigte vergeben müssen. In bestehenden Mietverhältnissen darf die Miete innerhalb von vier Jahren um höchstens 15 Prozent erhöht werden, zudem wird die Umlage von Modernisierungskosten auf 9 Prozent begrenzt. Bei Mieterhöhungen können Mieter*innen mit einem Härtefallantrag ihre Nettokaltmiete auf 30 Prozent des Haushaltseinkommens begrenzen lassen (Art. 2). Von den Wohnungsbaugesellschaften erwirtschaftete Gewinne dürfen nicht mehr an den Landeshaushalt abgeführt werden, sondern verbleiben in den Unternehmen.

4 Die anrechnungsfähige Nettokaltmiete begrenzte das Gesetz ursprünglich auf maximal 10 €/m² und den Zuschuss auf maximal 2,50 €/m² monatlich. Die seit 2016 regierende rot-rot-grüne Landesregierung hat den Mietzuschuss für Mieter*innen des sozialen Wohnungsbaus inzwischen erhöht, sodass nunmehr die Bruttowarmmiete (d.h. Kaltmiete sowie Betriebs- und Heizkosten) die Bezugsgröße für die Berechnung individueller Ansprüche bildet.

5 Die in Berlin seit 2016 regierende rot-rot-grüne Landesregierung schloss – auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen im Koalitionsvertrag – mit den sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften 2017 eine „Kooperationsvereinbarung für leistbare Mieten und sozialen Wohnungsneubau“ ab, welche über die Setzungen des WoVG teils deutlich hinausgeht: So dürfen Mieten im Bestand der städtischen Gesellschaften inzwischen nur noch um 2 Prozent jährlich steigen, die Modernisierungsumlage beträgt max. 6 Prozent und in Neubauprojekten müssen nunmehr 50 Prozent der Wohnungen als geförderte Sozialwohnungen errichtet werden. Das „Wohnraumversorgungsgesetz“ ist in der hier wiedergegebenen Form aber weiterhin in Kraft, denn bei der o.g. Kooperationsvereinbarung handelt es sich um keine Rechtsnorm, sondern einen bloßen Vertrag des Landes Berlin mit seinen Wohnungsbaugesellschaften.

3.) Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus wird ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landes Berlin eingerichtet, das – anders als von Initiative gefordert – allerdings keine Rückflüsse aus alten Darlehen der Wohnungsbauförderung erhält.

4.) Als weiteren wesentlichen Bestandteil sieht das Gesetz eine Partizipation von Mieter*innen in landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften durch Etablierung je eines „Mierrats“ pro Unternehmen vor, die Informations- und Mitspracherechte bei Neubau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben sowie bei der Quartiersentwicklung und bezüglich Gemeinschaftseinrichtungen von Wohnsiedlungen wahrnehmen können (Art. 2 §6). Zudem entsenden die Mieter*innenräte je ein stimmberechtigtes Mitglied in die 9-köpfigen Aufsichtsräte der Unternehmen (Art. 2 §7). Damit ist dem Mietenvolksentscheid gelungen, Ansätze von Demokratisierung in den Wohnungsbaugesellschaften zu verankern, mithin die Zugänglichkeit des Staatsapparats partiell zu seinen Gunsten zu verändern. Entscheidend ist bei der „Etatisierung“ dieser Kämpfe, dass nun „legale“ und konsensorientierte Formen des Mieter*innenprotest gegenüber radikaleren Aktionsformen begünstigt werden. Damit wird kommunaler Wohnraum jedoch nicht der Kapitalverwertung entzogen, vielmehr lässt sich nun vonseiten der Mieter*innen in begrenztem Ausmaß Einfluss auf die jeweils verfolgten einzelnen Akkumulationsstrategien der Gesellschaften nehmen, die sich zwar innerhalb der Wertform bewegen müssen, aber nicht vollständig durch sie determiniert sind.

Neben unternehmensinternen Mitbestimmungsstrukturen sieht das Gesetz die Schaffung einer „Wohnraumversorgung Berlin – AöR“ vor, mit der Aufgabe, politische Leitlinien für die landeseigenen Wohnungsunternehmen zu entwickeln und zu evaluieren (Art. 3). Im Fall einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen der landeseigenen Wohnungsunternehmen kann die AöR Wohnraumversorgung ein Vetorecht wahrnehmen (d.h., wenn zwei oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrats dagegen stimmen), womit eine Privatisierung der Gesellschaften unwahrscheinlicher wird, de jure aber nicht ausgeschlossen ist. Über verbindliche Steuerungskompetenzen gegenüber den Wohnungsbaugesellschaften verfügt die AöR Wohnraumversorgung indes nicht. Der Initiative Mietenvolksentscheid ist es damit nicht gelungen, die landeseigenen Wohnungsunternehmen in genuin öffentlichen Einrichtungen umzuwandeln und so deren effektive Kontrolle durch Mieter*innen zu erreichen. Ihre politische Strategie hat sich jedoch dahingehend erfolgreich in das staatsapparative Gefüge eingeschrieben, als es ihr gelungen ist, durch die Etablierung eines verwaltungsnahen Think Tanks mit Beratungsfunktion die strategischen Zugangsmöglichkeiten zu kommunalen Wohnungsbaugesellschaften partiell zugunsten der Vertretung von Mieter*inneninteressen zu verändern.

4. Resüme

Wie nur wenige andere konkrete Projekte städtischer Mieter*innenbewegungen entwickelte der Mietenvolksentscheid eine bis dahin ungekannte politische Gegenmacht⁶ zur neoliberalen Wohnungspolitik. Mit dem Wohnraumversorgungsgesetz sind dieser – zumindest für Mieter*innen kommunaler und geförderter Wohnungen – substanzielle Zugeständnisse abgerungen worden. Forderungen der Mieter*innenbewegung haben sich in den verschiedenen kommunalen Staatsapparaten eingeschrieben und die Neoliberalisierungsprozesse der vergangenen Dekaden ansatzweise zum Stillstand bringen können. Als Intervention zugunsten der Wohnraumversorgung einkommensschwacher Mieter*innen und einer Abschwächung der betriebswirtschaftlichen Rationalisierungstendenzen in den kommunalen Wohnungsunternehmen weisen diese Erfolge über das wohnungspolitische „Durchwursteln“ des damaligen rot-schwarzen Senats erkennbar hinaus. Eine postneoliberale Transformation städtischer Wohnungspolitik wurde damit jedoch nicht erreicht.

Quantitativ sind weder die Maßnahmen zur Senkung der Mietbelastung in bestehenden Sozialwohnungen noch die Einrichtung eines Wohnraumförderungsfonds geeignet, das fortwährende Abschmelzen des Bestands an Sozialwohnungen aufzufangen. Der im Gesetz formulierte Versorgungsauftrag der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften schöpft ökonomische Spielräume selbst innerhalb von deren renditeorientierter Bewirtschaftungsweise nicht annähernd aus. Auch qualitativ ist das Gesetz noch kein „Paradigmenwechsel“: Die Subjektförderung für Mieter*innen im sozialen Wohnungsbau erhöht zwar deren Mietzahlungsfähigkeit, sichert damit aber zugleich unverändert immobilienwirtschaftliche Renditen, anstatt sie zu beschränken. An der formell privatrechtlichen Verfasstheit und Bewirtschaftung der auf Selbstfinanzierung und Renditeorientierung bestimmten Wirtschaftsweise der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften ändert das Gesetz nichts. Dennoch ist die Etablierung institutionalisierter Mitbestimmungsrechte für Mieter*innen ein realer Teilerfolg, deren Auswirkung auf die Kräfteverhältnisse allerdings unklar bleibt. Insgesamt lässt das Wohnraumversorgungsgesetz durchaus eine gewisse Abkehr von den bis dahin vorherrschenden

6 Unter „Macht“ verstehe ich hier in Poulantzas' Terminologie die Fähigkeit einer Klasse, ihre politischen Interessen zu realisieren (Poulantzas 2002: 178ff.). Macht ist demnach nicht als Substanz oder quantifizierbare Größe zu verstehen, die sich in einem Nullsummenspiel auf verschiedene gesellschaftliche Klassen verteilt, sondern wird wesentlich durch ihre Klassenstellung und ihre Position und Strategie anderen Klassen gegenüber determiniert (ebd.). Der Staat verfügt in der poulantzianischen Konzeption dagegen über keine eigene Macht, sondern ist „ein Ort und ein Zentrum der Machtausübung“ (ebd.: 179).

Privatisierungs- und Ökonomisierungstendenzen erkennen. Eine substanzielle Transformation bestehender Institutionen der Wohnungsversorgung bleibt aber aus.

Daneben werden am Verlauf des Konflikts in mindestens zweierlei Hinsicht die Grenzen deutlich, an die progressive soziale Bewegungen in einem tiefgreifend neoliberalisierten Staat stoßen: Erstens stehen die strategischen Selektivitäten der Staatsapparate nicht nur einer tatsächlichen Dekommodifizierung von Wohnraum entgegen (u.a. durch das EU-rechtliche Beihilfeverbot, ebenso aber durch Bundes- und Landesgesetze), sie erschweren durch die skalare und sektorale Aufsplitterung von gesetzgeberischen Regelungskreisen und die Sanktionierung der Interventionsmöglichkeiten bei direktdemokratischen Gesetzgebungsverfahren auch die Mobilisierung einer möglichst breiten sozialen Allianzen von Mieter*innen – und damit den notwendigen Aufbau zivilgesellschaftlicher Gegenmacht, die für die erfolgreiche Durchsetzung konkreter Reformprojekte notwendig ist.

Zweitens verdichten staatliche Apparate soziale Kämpfe immer in einer ihr entsprechenden Form, innerhalb derer grundlegende Herrschaftsverhältnisse schwerlich zur Disposition gestellt werden können. Anhand der Art und Weise, wie im Versuch sozialer Bewegungen, Gesetzgebungsverfahren zu initiieren, das „materielle Gerüst“ des Staates die Entscheidungsmacht der Wenigen auf Kosten der Ohnmacht der Vielen organisiert, habe ich versucht zu zeigen, dass die Anpassung an diese Materialität leicht in eklatanten Widerspruch zu Selbstverständnis und Organisationsweise (emanzipatorischer) sozialer Bewegungen gerät.

So konnte sich der Mietenvolksentscheid als politisches Projekt im Staat verdichten, allerdings nur, um in diesen Verdichtungsprozessen selbst durch spezifische und kontingente Wissenspraktiken eine hierarchische Trennung intellektueller und manueller Arbeit mit entsprechenden Machtbeziehungen und Wissensordnungen zu reproduzieren. Die „Kämpfe um Formen“ wurden damit zugunsten von „Kämpfe[n] innerhalb von Formen“ (Gallas 2006: 108) preisgegeben. Gerade deshalb gelang es der Initiative Mietenvolksentscheid, auf dem staatlichen Terrain „(ver-)handlungsfähig“ zu werden. Dies verdeutlicht „die Veränderung der Logik der Kräfteverhältnisse dadurch, dass sie in und durch politische Kämpfe auf das Terrain des Staates gezogen werden“ (Demirović 2007: 85).

Mit der Analyse dieser Konstitution des Staates als Verhältnis durch soziale Praxis hoffe ich, aufgezeigt zu haben, dass der lokale Staat zwar für die Forderungen von Mieter*innen- bzw. sozialen Bewegungen selektiv zugänglich ist und für die praktische Durchsetzung einer post-neoliberalen Politik adressiert werden kann. Die „internen Reproduktionsmechanismen des Verhältnisses von Herrschaft und Unterordnung“ (Poulantzas 2002: 174) bleiben jedoch weiterhin präsent: Soziale Bewegungen werden beim Versuch konkreter Interventionen im Staat stets auf das Problem treffen, dass dessen Zugänglichkeit spezifische An-

passungsleistungen erfordert, die auf die eine oder andere Weise in Widerspruch zu Formen kollektiver Ermächtigung geraten und zur erneuten Desorganisation der „Beherrschten“ führen. Diese These meint *nicht*, dass linke emanzipatorische Politik dabei an „objektive“ Grenzen stößt oder deswegen notwendigerweise an den kapitalistischen Staatsapparaten scheitern muss. Sie besagt in erster Linie, dass eine in der Form radikal emanzipatorische Politik in einem kapitalistischen Staat dessen Materialität – also seinen immanenten Herrschaftsformen – in historisch und geografisch konkreter Weise gegenübersteht. Über oberflächliche Erklärungsversuche für das Scheitern sozialer Bewegungen, die die „Ursache“ dafür in der Regel bei diesen selbst suchen, lässt sich mit einer staats-theoretischen Analyse historisch-konkreter Konflikte also hinausgehen und das Problem reformulieren: Soziale Mieter*innenbewegungen sind vor die Frage gestellt, welche politische Praxisformen entwickelt werden müssen, die sowohl eine Transformation neoliberalisierter Institutionen, als auch eine reale Mitsprache der Vielen ermöglichen, ohne dabei die Notwendigkeit demokratischer Koordination zu unterlaufen. Das müsste sowohl über eine „Übernahme“ von staatlichen Institutionen und Staatsmacht als auch die Aufrechterhaltung zivilgesellschaftlicher Mobilisierungsfähigkeit beinhalten, geht aber zugleich über beides hinaus.

Literatur

- Abgeordnetenhaus von Berlin. (2015): *„Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin – Vorlage zur Beschlussfassung Drs. 17/2464“*. Parlamentsdokumentation. URL: <http://www.parlamentberlin.de/ados/17/IIIPlen/vorgang/d17-2464.pdf> (Abgerufen 5. Januar 2017).
- Adolphs, Stephan/Karakayali, Serhat (2010): Zum Verhältnis von Wissen und Macht in der Staatstheorie von Poulantzas. In: Demirovic, A./Adolphs, S./Karakayali, S. (Hrsg.): *Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas: Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis*. Baden-Baden: 151–72
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2016): Die Altersstruktur der Berliner Bevölkerung im Vergleich zu anderen Metropolen. In: Zeitschrift für amtliche Statistik Berlin Brandenburg 1: 24–26. URL: https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/produkte/zeitschrift/2016/HZ_201601.pdf (Abgerufen 24. November 2016).
- Baasen, Geert (2006): Zur Volksabstimmung über eine Neuregelung von Volksbegehren und Volksentscheid in der Verfassung von Berlin am 17. September 2006. In: Berliner Statistik. Monatsschrift (6): 285–87.
- Berlin Hyp und CBRE GmbH. (2016): *Wohnmarktreport Berlin 2016*. URL: http://www.berlinhyp.de/uploads/media/WMR_2016_DE_WWW_20160111.pdf (Abgerufen 10. Januar 2017).
- Berliner Mietenvolksentscheid e.V. (2015): *Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz)* Gesetzesentwurf, Stand 9.3.2015. URL: <https://mietenvolksentscheidberlin.de/wp-content/uploads/2015/03/150308c-WoVG-Bln-mit-Begruendung.pdf> (Abgerufen 28. Dezember 2016).
- Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen (2000): Hegemoniale Projekte im Prozeß der europäischen Integration. In: Bieling, H.-J./Steinhilber, und J. (Hrsg.): *Die Konfiguration Europas – Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie*. Münster: 102–30

- Bretthauer, Lars (2006): Materialität und Verdichtung bei Nicos Poulantzas. In: Bretthauer, Lars/ Gallas, Alexander/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hrsg.): *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatslehre*. Hamburg: 82-100.
- Bröcker, Katharina (2013): *Metropolen im Wandel: Gentrification in Berlin und Paris*. Darmstadt.
- Buckel, Sonja/Georgi, Fabian/Kannankulam, John/Wissel, Jens (2014): Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europaforschung. In: Forschungsgruppe Staatsprojekt Europa (Hrsg.): *Kämpfe um Migrationspolitik : Theorie, Methode und Analysen kritischer Europaforschung*. Bielefeld: 15--84
- Czischke, Darinka (2017): Social housing and European community competition law. In: *Wohnraum für alle?! Perspektiven auf Planung, Politik und Architektur*. Bielefeld: 73-86
- Demirović, Alex (2007): *Nicos Poulantzas – Aktualität und Probleme materialistischer Staatslehre*. Münster.
- Diller, Christian (2014): Gentrification: Ein Problem für die Berliner Stadtentwicklungspolitik? In: Diller, C. (Hrsg.): *Gentrification in Berlin: gesamtstädtische Betrachtungen, Fallstudien, Steuerungsmöglichkeiten*. Aachen: 44--70
- Dörfler, Thomas (2010): *Gentrification in Prenzlauer Berg? Milieuwandel eines Berliner Sozialraums seit 1989*. Bielefeld.
- Egner, Björn (2014): Wohnungspolitik seit 1945. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 64 (20/21): 13-18.
- Fehlberg, Thorsten/Mießner, Michael (2015): Mietpreissteigerungen und Wohnungsengpässe abseits der Ballungsräume. In: *sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* 3(1): 25-44.
- Fernandez, Rodrigo/Aalbers, Manuel B. (2016): Financialization and Housing: Between Globalization and Varieties of Capitalism. In: *Competition and Change* 20(2): 71-88.
- Fields, Desiree/Uffer, Sabina (2014): The financialisation of rental housing: A comparative analysis of New York City and Berlin. In: *Urban Studies* 53(7): 1486-1502.
- Gallas, Alexander (2006): 'Das Kapital' mit Poulantzas lesen. Form und Kampf in der politischen Ökonomie. In: Bretthauer, L./Gallas, A./Kannankulam, J./Stützle, I. (Hrsg.): *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatslehre*. Hamburg: 101-19..
- (2016): Konjunktureller Marxismus: Althusser und Poulantzas über den kapitalistischen Staat. In: Ekici, E./Nowak, J../Wolf, F. O. (Hrsg.): *Althusser – die Reproduktion des Materialismus*. Münster: 140--68
- Gramsci, Antonio (1996): Gefängnishefte : 7. Hefte 12 bis 15. 1. Aufl. Bochmann, K. (Hrsg.). Hamburg.
- Heeg, Susanne (2013): Wohnungen als Finanzanlage. In: *sub|urban. zeitschrift für kritische stadtforschung* (1): 75-99.
- Heinelt, Hubert (2004): Wohnungspolitik in Deutschland: Rahmenbedingungen, Politikinhalt und Politikprozesse. In: Egner, B./Georgakis, N./Heinelt, H./Bartholomäi, R. C. (Hrsg.): *Wohnungspolitik in Deutschland. Positionen. Akteure. Instrumente*. Darmstadt: 385--8
- Holm, Andrej (2006): Der Ausstieg des Staates aus der Wohnungspolitik. In: *Planungsgrundschau* 13: 103-13.
- (2011): Wohnungspolitik der rot-roten Regierungskoalition in Berlin. In: Holm, A./Lederer, K./Naumann, M. (Hrsg.): *Linke Metropolenpolitik. Erfahrungen und Perspektiven am Beispiel Berlin*. Münster: 92-112
- (2016): *Sozialer Wohnraumversorgungsbedarf in Berlin*. Studie im Auftrag von DIE LINKE. Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin. Internet: http://www.linksfraktionberlin.de/fileadmin/linksfraktion/download/2016/Bericht_Wohnraumversorgungsbedarf_Berlin_Holm_2016.pdf (Abgerufen 25. Juni 2016).
- Investitionsbank Berlin. (2015): IBB Wohnungsmarktbericht 2015. Wohnungsmarktbericht Berlin. Internet: <https://www.ibt.de/media/dokumente/publikationen/berlinerwohnungsmarkt/>

- wohnungsmarktbericht/ibb_wohnungsmarktbericht_2015.pdf (Abgerufen 29. November 2016).
- Jessop, Bob (1990): *State theory : putting the capitalist state in its place*. Cambridge (u.a.).
- (1999): The strategic selectivity of the state: Reflections on a theme of Poulantzas. In: *Journal of the Hellenic Diaspora* 25(1–2): 1- 37.
- Junker, Stephan/Raab, Susanna/Schurian, Hannah (2016): *Wundermittel Volksentscheid?* In: Zeitschrift LuXemburg 02/2016: 114-121.
- Keßler, Jürgen/Dahlke, Ann (2009): Sozialer Wohnungsbau. In: Krautscheid, A. (Hrsg.): *Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl: Eine sektorspezifische Betrachtung*. Wiesbaden: 275–89
- Mietenpolitisches Dossier (2011): *Ein Recht auf Stadt für Alle*. URL: mietendossier.blogspot.de (Abgerufen 17. September 2016).
- Mietenpolitisches Dossier (2013): *Ein Recht auf Stadt für Alle – 2. Mahnung*. URL: mietendossier.blogspot.de (Abgerufen 17. September 2016).
- Poulantzas, Nicos (1978): *Staatstheorie : Politischer Überbau, Ideologie, sozialistische Demokratie*. L'etat, le pouvoir, le socialisme <dt.>. Hamburg: VSA
- (2002): *Staatstheorie : politischer Überbau, Ideologie, autoritärer Etatismus*. Hamburg.
- Schipper, Sebastian/Duveneck, Anika (2012): Die neoliberale Stadt im globalen Wettbewerb? Kritische Anmerkungen zum Leitparadigma gegenwärtiger Kommunalpolitik. In: *Wem gehört Frankfurt? Dokumentation des aktionistischen Kongresses vom März 2012*, organisiert aus dem „Wem gehört die Stadt?“-Netzwerk. Frankfurt am Main.
- Schönig, Barbara/Rink, Dieter/Gardemin, Daniel/Holm, Andrej (2016): Paradigmenwechsel in der kommunalen Wohnungspolitik? Variationen kommunalisierter Wohnungspolitik im transformierten Wohlfahrtsstaat. In: Barbehön, M./Münc, S. (Hrsg.): *Variationen des Städtischen – Variationen lokaler Politik*. Wiesbaden: 25–62.
- (2017): Sechs Thesen zur wieder mal 'neuen' Wohnungsfrage. Plädoyer für ein interdisziplinäres Gespräch. In: Schönig, Barbara/Kadi, Justin/Schipper, Sebastian (Hrsg.): *Wohnraum für alle?! Perspektiven auf Planung, Politik und Architektur*. Bielefeld: 11-30.
- Vollmer, Lisa (2015): Die Berliner Mieter _ innenbewegung zwischen lokalen Konflikten und globalen Widersprüchen. In: *Sozial.Geschichte Online* 17: 51-82.